

Wegleitung zur Studien- und Prüfungsordnung der Theologischen Fakultät der Universität Luzern für das **Masterstudium Philosophy, Theology and Religions**

Vom 25.04.2023

Die Fakultätsversammlung der Theologischen Fakultät der Universität Luzern, gestützt auf § 12 Abs. 1 der Studien- und Prüfungsordnung vom 30.03.2022, beschliesst:

I Allgemeines

§ 1 *Studienangebot und Geltungsbereich*

¹ Die Wegleitung regelt den online Masterstudiengang Philosophy, Theology and Religions (nachfolgend MA PhilTeR) an der Theologischen Fakultät der Universität Luzern.

§ 2 *Verliehener Grad (Erläuterungen zu SPO¹ § 22)*

Der Titel «Master of Arts in Philosophy, Theology and Religions of the University of Lucerne» bescheinigt den erfolgreichen Abschluss des Masterstudienganges.

§ 3 *Studienbeginn; Information über die Lehrveranstaltungen*

¹ Der Studiengang kann jedes Semester begonnen werden.

² Die Lehrveranstaltungen sind im elektronischen Vorlesungsverzeichnis der Universität Luzern aufgeführt.

§ 4 *Studiengangs- und Studienleitung*

¹ Der Masterstudiengang PhilTeR wird unter der Leitung eines Mitglieds der Zentrumsleitung des Zentrums für Theologie und Philosophie der Religionen (nachfolgend Studienangangsleitung) realisiert.

² Die Studiengangsleitung wählt die Koordinatorin oder den Koordinator sowie die Studienleiterin oder Studienleiter und ist deren Vorgesetzte oder Vorgesetzter.

³ Die Koordinatorin oder der Koordinators des Masterstudienganges «PhilTeR» organisiert und koordiniert den Masterstudiengang «PhilTeR».

⁴ Die Studienleiterin oder der Studienleiter ist zuständig für die Beratung in Fragen betreffend das Studium an der Fakultät, insbesondere in Fragen betreffend Prüfungen (Prüfungsorganisation), Studienplanung und Anrechnung von studentischen Vorleistungen aus früheren Studien (Studienberatung).

⁵ Die Tutorinnen und/oder Tutoren (wissenschaftliche Assistentinnen und Assistenten) der beteiligten Fachbereiche erteilen ausschliesslich fachspezifische Auskünfte.

¹ SRL 541a Studien- und Prüfungsordnung für die Diplom-, Bachelor- und Masterstudiengänge der Theologischen Fakultät der Universität Luzern vom 30.03.2022

II Studium (Ausführungen zu SPO §43-46)

§ 6 *Studienziel*

Der Studiengang vermittelt die Geschichte der Philosophie in ihrer Breite. Neben der griechischen, lateinischen und modernen westlichen Philosophie wird auch die Geschichte der jüdischen und islamischen Philosophie von ihren Ursprüngen bis zur Gegenwart vermittelt. Zentral ist die Auseinandersetzung mit Fragestellungen und Positionen des Dialogs, der historisch durch die Philosophie zwischen den drei abrahamitischen Religionen - Judentum, Christentum und Islam - stattgefunden hat.

Der Studiengang befähigt, komplexe Fragestellungen im Bereich der Geschichte der Philosophie und des interreligiösen Dialogs sorgfältig zu analysieren und eigenständig zu beurteilen.

§ 7 *Module*

¹ Im Masterstudiengang müssen folgende Fächer belegt und die angegebene Zahl von ECTS-Credits (Cr) erworben werden:

1. Semester	30 Cr
History of Philosophy and Religions: Basic Concepts	
Module 1: Basic Concepts I	15 Cr
1. History of Philosophy across Religions: an Introduction	3 Cr
2. Foundational Concepts and History of Judaism	3 Cr
3. Foundational Concepts and History of Christianity	3 Cr
4. Foundational Concepts and History of Islam	3 Cr
5. Philosophy and Non-Abrahamic Religions	3 Cr
 Module 2: Basic Concepts II	 15 Cr
6. Philosophy and Religion in the Greek-Roman World	3 Cr
7. God as Being according to Plato and Aristotle	1,5 Cr
8. Translatio Studiorum. Translations and Philosophical Exchanges in the Middle Ages between Jewish, Islamic and Christian Cultures	3 Cr
9. Philosophical Lexicons across Traditions: coming from Greek, Latin, Jewish and Arabic/Persian Philosophical Texts	3 Cr
10. Religious Sense across Religions	1,5 Cr
11. Summer School (End of August – beginning of September): Philosophical Issues across Religions (4,5 Cr)	
 2. Semester	 30 Cr
History of Medieval/Modern Philosophy and Religions	
Module 3: God in the History of Philosophy (“Middle Ages”)	15 Cr
1. Judaism	4,5 Cr
2. Christianity	4,5 Cr
3. Islam	4,5 Cr
4. Philosophical Books across Religions: The Liber de Causis and its Different Traditions	1,5 Cr

Module 4: God in the History of Philosophy (“Modernity”)	15 Cr
5. Judaism	4,5 Cr
6. Christianity	4,5 Cr
7. Islam	4,5 Cr
8. Does God Exist? Classical Arguments	1,5 Cr
3. Semester	30 Cr
Contemporary Philosophy and Religions: Topics and Problems	
Module 5: Topics and Problems I	15 Cr
1. Philosophy of Religion I: Epistemology of Religion	3 Cr
2. Philosophy of Religion II: God’s Existence and Attributes	3 Cr
3. Philosophy of Religion III: God, Freedom and Evil	3 Cr
4. Divine Attributes across Religions	3 Cr
5. Interreligious Relationships I	3 Cr
Module 6: Topics and Problems II	15 Cr
6. Jewish Contemporary Philosophy	3 Cr
7. Christian Contemporary Philosophy	3 Cr
8. Islamic Contemporary Philosophy	3 Cr
9. Philosophy in the Modern Islamic World and the Reception of Western Philosophy	3 Cr
10. Interreligious Relationships II	1,5 Cr
11. The Unknown God: Agnosticism and Mysticism	1,5 Cr
4. Semester	30 Cr
Abschlussmodul	30 Cr
1. Masterarbeit	20 Cr
2. Masterprüfung (Verteidigung der Masterarbeit)	10 Cr
Total	120 Cr

§ 8 *Modultypen*

¹ Pflichtmodule sind die Module 1–6 sowie das Abschlussmodul.

² In begründeten Ausnahmefällen und auf Antrag bei der Studienleiterin oder Studienleiter können die Studierenden aus einer Liste von Kursen (Free Choice Courses) eine Alternative zu den im Curriculum angebotenen Kursen wählen. Jeder dieser Kurse umfasst 3 ECTS.

III Lehrveranstaltungs- und Prüfungsmodalitäten (Erläuterungen zu SPO §13)

§ 9 *Einschreibefrist für Lehrveranstaltungen*

Die verbindliche Einschreibefrist für Lehrveranstaltungen im Uniportal öffnet eine Woche vor Lehrveranstaltungsbeginn und schliesst am Freitag der zweiten Lehrveranstaltungswoche.

§ 10 *Interaktive Lehrveranstaltungen*

Den Studierenden wird die Möglichkeit geboten an Foren und *Quaestiones Disputatae* teilzunehmen, die jedoch nicht verpflichtend sind.

§ 11 *Leistungsnachweise*

¹ Die Leistungsnachweise zu den Lehrveranstaltungen gliedern sich in zwei Typen: Multiple Choice Quiz und schriftliche Arbeit.

² Das Multiple Choice Quiz besteht aus fünf Fragen pro Lehrveranstaltung, die in 45 Minuten zu bearbeiten sind.

³ Bei der schriftlichen Arbeit handelt es sich um ein Thesenpapier basierend auf einem Themenfeld eigener Wahl. Die Liste der wählbaren Themenfelder ist auf der Lernplattform einsehbar und wird von den Dozierenden vier Wochen nach Semesterstart gestellt.

§ 12 *Termine der Prüfungssessionen*

¹ Die Multiple Choice Quizzes finden regulär in der Prüfungssession nach dem Semester statt. Für das Herbstsemester findet sie in der Kalenderwoche 6 statt, für das Frühjahrssemester in der Kalenderwoche 26. In Jahren, in denen der 1. Januar nicht in Kalenderwoche 1 fällt, finden die Prüfungssessionen eine Woche früher statt. Die genauen Daten werden publiziert.

² Die Abgabe der schriftlichen Arbeiten erfolgt für das Herbstsemester in der Kalenderwoche 5, für das Frühjahrssemester in der Kalenderwoche 25.

³ Nachprüfungen finden in der ersten Lehrveranstaltungswoche des darauffolgenden Semesters statt. Wenn die Studentin oder der Student das Studium beendet, findet die Nachprüfung vor dem Lehrveranstaltungsbeginn des neuen Semesters statt.

§ 13 *Prüfungsprotokoll*

¹ Das Protokoll zur Masterprüfung wird in der Regel von einem Tutor oder Tutorin geführt. Es zeichnet den Gang und den wesentlichen Inhalt des Prüfungsgesprächs auf.

² Das Protokoll zu Multiple Choice Quizzes wird von der Person geführt, die mit der Prüfungsaufsicht betraut ist. Es enthält einen Bericht über allfällige besondere Vorkommnisse.

§ 14 *Schriftliche Arbeiten*

¹ Bei den schriftlichen Arbeiten sind Schrift, Schriftgrösse, Zeilenabstand und Seitenränder so zu wählen, dass eine gute Lesbarkeit gewährleistet ist.

² Die schriftlichen Arbeiten sollen in der Regel einen Umfang von 10-12 Seiten umfassen,

³ Die schriftlichen Arbeiten werden von der Dozentin oder vom Dozenten bis zum Lehrveranstaltungsbeginn des neuen Semesters begutachtet und bewertet.

IV Erwerb von Credits (Erläuterungen zu SPO § 14)

§ 15 *Credit-Vergabe*

¹ Für Leistungsnachweise, die während des Studiums im Studiengang MA PhilTeR erbracht werden, werden Credits gemäss §7 erworben und angerechnet. Dazu zählen abgeschlossene Prüfungen (Multiple Choice Quiz) sowie erfolgreich abgegebene und bestandene schriftliche Arbeiten sowie die Masterarbeit.

² Die Studienleitung entscheidet über die Anrechnung von auswärts erbrachten Studienleistungen sowie über deren Zuordnung zu den Modulen.

³ In wiederholt angebotenen Lehrveranstaltungen können nur einmal Credits erworben werden.

V Zulassung (Erläuterungen zu SPO § 43)

§ 16 *Immatrikulation*

¹ Zum Masterstudium Philosophy, Theology and Religions (PTR) wird ohne Bedingung zugelassen, wer über ein Bachelordiplom einer schweizerischen Universität oder einer in der Schweiz anerkannten Universität in den Studienrichtungen Philosophie, Theologie oder Religionswissenschaften verfügt, das mindestens 60 Credits in einer der genannten Studienrichtungen umfasst.

² Von Inhaberinnen und Inhabern von Bachelordiplomen anderer Studienrichtungen kann vor der Zulassung der Erwerb oder Nachweis zusätzlicher Kenntnisse und Fähigkeiten verlangt werden (Zulassung mit Bedingungen). Die Bedingungen werden von der Studienleitung festgelegt.

³ In allen Fällen kann der Abschluss des Masterstudiums vom Nachweis weiterer Kenntnisse und Fähigkeiten abhängig gemacht werden, die im absolvierten Bachelorstudium nicht erworben wurden (Zulassung mit Auflagen).

⁴ Zum MA PhilTeR nicht zugelassen wird, wer in einer der in § 43 Abs. 1 der Studien- und Prüfungsordnung genannten Studienrichtungen an einer anderen Fakultät des In- oder Auslandes wegen ungenügender Leistungen endgültig abgewiesen worden ist.

VI Master- und Studienabschluss (Erläuterungen zu SPO § 26 - § 28)

§ 17 *Masterarbeit*

¹ Die Masterarbeit befasst sich mit einer Fragestellung aus dem Bereich der Philosophie und ihrer Wechselwirkung mit Theologie und/oder abrahamitischen Religionen (Judaismus, Christentum, Islam).

² Thema und Aufbau der Masterarbeit sind mit der zuständigen Professorin oder dem zuständigen Professor spätestens sechs Monate vor dem in Aussicht genommenen Abgabetermin festzulegen.

³ Das Thema soll in sechs Monaten bewältigt werden können. Die Arbeit soll einen Umfang von etwa 80-100 Seiten (Manuskriptseite: durchschnittlich 2500-3000 Zeichen) umfassen.

⁴ Über die selbständige Abfassung der Masterarbeit und die ausschliessliche Benützung der in der Arbeit angegebenen Literatur ist eine separate Erklärung mit einzureichen. Die Fakultät behält sich eine Plagiatsprüfung vor.

⁵ Die Fakultät bietet pro Semester einen Abgabetermin für Masterarbeiten an:

Herbstsemester: 30. September

Frühjahrssemester: 31. März

⁶ Die Masterarbeit wird dem Dekanat in elektronischer Form eingereicht. Detailinformationen zur Masterarbeit werden den Studierenden via Merkblatt zur Verfügung gestellt.

⁷ Die Masterarbeit wird von der betreuenden Professorin oder dem betreuenden Professor sowie einer zweiten Gutachterin oder einem zweiten Gutachter benotet.

⁸ Die zweite Gutachterin oder der zweite Gutachter wird von der betreuenden Professorin oder dem betreuenden Professor benannt. Zweite Gutachterinnen und Gutachter müssen promoviert sein und in der Regel der Fakultät angehören.

⁹ Die Benotung für die Masterarbeit ergibt sich aus dem Durchschnitt von Erst- und Zweitgutachten.

¹⁰ Die Gutachten inklusive Benotung müssen spätestens drei Monate nach dem Abgabetermin dem Dekanat zuhandeder Dekanin oder des Dekans vorliegen. Es gelten folgende Termine:

Herbstsemester: 31. Dezember

Frühjahrssemester: 30. Juni.

§ 18 *Masterprüfung (Verteidigung der Masterarbeit)*

¹ Für die Masterprüfung wählt die Studentin oder der Student in Absprache mit einer Dozentin oder einem Dozenten ein relevantes Thema aus.

² Die Masterprüfung dauert 30 Minuten und wird mit ‚bestanden‘ oder ‚nicht bestanden‘ bewertet.

³ In der Masterprüfung hat die Studentin oder der Student 10-15 Minuten Zeit, die Hauptaussagen ihrer oder seiner Masterarbeit und die darin enthaltenen Thesen zu präsentieren und zu verteidigen. Es schliesst sich ein wissenschaftliches Gespräch von etwa 10-15 Minuten an. Grundlage für das Gespräch bilden ausschliesslich die Präsentation und die eingereichte Masterarbeit.

⁴ Die Prüfung findet im Beisein einer Tutorin oder eines Tutors statt. Diese oder dieser besitzt mindestens einen Masterabschluss oder einen äquivalenten Abschluss in Theologie, Judaistik, Philosophie, Religionswissenschaften oder verwandten Fächern.

⁵ Über den Verlauf der Prüfung führt der Tutor oder die Tutorin ein Protokoll. Er oder sie ist zudem für die Benachrichtigung des Studienleiters oder der Studienleiterin sowie der Koordinatorin oder des Koordinators über das Ergebnis der Masterprüfung verantwortlich.

⁷ In der Regel wird die Masterprüfung in die Prüfungssessionen der Theologischen Fakultät integriert.

VII Schluss – und Übergangsbestimmungen

§ 19 *Schluss- und Übergangsbestimmung*

⁴ Diese Wegleitung tritt am 1. Mai 2023 in Kraft.

Luzern, 25. April 2023

Fakultätsversammlung der Theologischen Fakultät